

7. Sozialgesetzgebung/Tarifpolitik

7.1. Beiträge zum Landesamt für Soziale Sicherheit - 2. Quartal 2016

Bereiche	ARBEITER			ANGESTELLTE		
	in % des Bruttolohnes zu 108 %			in % des Bruttogehaltes		
	Arbeitn.	Arbeitg.	Gesamt	Arbeitn.	Arbeitg.	Gesamt
<i>Globaler Beitrag</i>						
Altersrente	7,50	8,86	16,36	7,50	8,86	16,36
Krankheit-Invalidität						
* Pflege	3,55	3,80	7,35	3,55	3,80	7,35
* Entschädigung	1,15	2,35	3,50	1,15	2,35	3,50
Arbeitslosigkeit	0,87	1,46	2,33	0,87	1,46	2,33
Arbeitsunfall		0,30	0,30		0,30	0,30
Berufskrankheiten		1,00	1,00		1,00	1,00
Familienzulagen		7,00	7,00		7,00	7,00
Bezahlter Bildungsurlaub		0,05	0,05		0,05	0,05
Begleitplan		0,05	0,05		0,05	0,05
Kinderbetreuung		0,05	0,05		0,05	0,05
Tax-shift 2016		-2,27	-2,27		-2,27	-2,27
Total Teil 1	13,07	22,65	35,72	13,07	22,65	35,72
<i>Sonstige allgemeine Beiträge</i>						
Jahresurlaub (2)		5,65	5,65			
Asbest-Fonds		0,01	0,01		0,01	0,01
Arbeitsunfall		0,02	0,02		0,02	0,02
Arbeitslosigkeit (zeitw.,ältere)		0,10	0,10		0,10	0,10
Lohnmäßigung		7,35	7,35		7,35	7,35
<i>Beitrag Arbeitslosigkeit</i>						
* ab 10 Arbeitnehmer		1,60	1,60		1,60	1,60
* Lohnmäßigung		0,09	0,09		0,09	0,09
<i>Betriebsschließung</i>						
Klassische Mission						
* 1-19 Arbeitnehmer		0,15	0,15		0,15	0,15
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
* ab 20 Arbeitnehmer		0,18	0,18		0,18	0,18
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
Teilarbeitslosigkeit						
* Beitrag		0,13	0,13		0,13	0,13
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
Gesamtes Total						
* 1-9 Arbeitnehmer	13,07	36,08	49,15	13,07	30,43	43,50
* 10-19 Arbeitnehmer	13,07	37,77	50,84	13,07	32,12	45,19
* ab 20 Arbeitnehmer	13,07	37,80	50,87	13,07	32,15	45,22

(1) Aufgrund der Staatsreform, Einführung eines Arbeitgeber-Basisbeitrages von 24,92%

(2) nicht inbegriffen der Beitrag von 10,27 % der Bruttolöhne zu 108 % des letzten Jahres, zu zahlen spätestens am 30/04.

Im Vergleich zum 1. Vierteljahr 2016 sind folgende wesentliche Änderungen zu vermerken:

- *Tax-shift*

Die schrittweise Senkung der Arbeitgeberbeiträge auf 25% startet ab dem zweiten Quartal 2016. Die Senkung auf 25% wird durch eine schrittweise Senkung des Basis-Arbeitgeberbeitrags und des Beitrags zur Lohnmäßigung erzielt.

Der Basis-Arbeitgeberbeitrag für Arbeitnehmer der Kategorie 1 (Privatwirtschaft) des Artikels 330 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 wird von 24,92% auf 22,65% gesenkt. Dieser Beitrag wird zum 1. Januar 2018 auf 19,88% reduziert.

Des Weiteren erfolgt ab dem 1. April 2016 die Verringerung auf den Beitrag zur Lohnmäßigung von 7,48% auf 7,35% und wird letztendlich zum 1. Januar 2018 auf 5,12% reduziert.

- *Zur Erinnerung*

Im Jahr 2015 wurde im Rahmen der 6. Staatsreform, die die Übertragung an die Regionen/Gemeinschaften der Zuständigkeiten bezüglich der Familienzulagen, des bezahlten Bildungsurlaubs, der Betreuung der Arbeitslosen und des Förderungsfonds für kollektive Ausstattungen und Dienstleistungen vorsieht, ein Basis-Arbeitgeberbeitrag eingeführt. Infolge dieser Zuständigkeitsübertragungen werden diese Beiträge nicht mehr getrennt wahrgenommen, sondern mit den klassischen Beiträgen zu einem Basis-Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 24,92% zusammengeführt. Da diese Information für bestimmte Anwendungen von großer Bedeutung ist, werden in der Tabelle die historischen Beitragssatzaufteilungen pro Sektor aufgeführt.

Die Tabelle zeigt für jeden Sektor der Sozialen Sicherheit den Prozentsatz der sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten zu leistenden persönlichen Beiträge und Arbeitgeberbeiträge an. Ferner werden in der Tabelle die Gesamtbeträge je nach Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer aufgeführt. Für beitragspflichtige Arbeitgeber und Arbeitnehmer sämtlicher Sektoren der Sozialen Sicherheit wurden die separaten Beiträge pro Sektor durch einen globalen Beitrag ersetzt.

Nachfolgende Beiträge wurden in dieser Tabelle nicht aufgenommen. Es handelt sich um:

- * den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit seit 1. April 1994;
- * den Beitrag in Höhe von 8,86 % auf die Arbeitgeberleistungen im Rahmen einer übergesetzlichen Pensionsabsicherung;
- * den Beitrag in Höhe von 10,27 % zur Finanzierung des Jahresurlaubs von Arbeiter, berechnet auf 108 % der Lohnmasse des vorhergehenden Jahres und im Laufe des Monats April zu zahlen;
- * den Beitrag für die Ausbildung und die Beschäftigung von Risikogruppen, der 0,10 % für die Jahre 2013 und 2014 beträgt. Dieser Beitrag ist fällig für die Arbeitgeber, die diesbezüglich bis zum 1. Oktober des genannten Jahres kein Kollektivabkommen bei der zuständigen Kanzlei des Beschäftigungsministeriums hinterlegen werden;
- * die durch das L.S.S. erhobenen Beiträge für die Existenzsicherheitsfonds;

.../...

- * die „Decava“-Sonderbeiträge für Arbeitslosenregelungen mit Betriebszuschlag und „Canada dry“ (Zuschlag zum Vollzeit-Arbeitslosengeld) die seit dem zweiten Vierteljahr 2012 abgeändert wurden;
- * einen Sonderbeitrag von 32,25 % auf gewisse Zusatzentschädigungen zu Leistungen der Sozialen Sicherheit (Pseudo-Frühpension und Zuschläge zum Zeitkredit);
- * der Beitrag auf Firmenfahrzeuge, wirksam seit dem 01.01.2005, falls das Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch für nichtberufliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird und dies unabhängig einer finanziellen Beteiligung des Arbeitnehmers.
- * Diese Arbeitgeberbeiträge für die Privatwirtschaft werden ab 1. Januar 2016 durch einen Koeffizienten in Höhe von 1,25 angehoben. Diese Anhebung betrifft ausschließlich die neuen Regelungen, die ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen eines Zeitkredits oder infolge einer Kündigung bzw. Beendigung des Arbeitsvertrags, die nach dem 10. Oktober 2015 offiziell mitgeteilt wurde.
- * die Solidaritätsabgabe von 8,13 % bezüglich der Einstellung von Studenten, die nicht der Sozialen Sicherheit unterworfen sind: 5,42 % zu Lasten des Arbeitgebers, 2,71 % zu Lasten des Arbeitnehmers. Zum 1. Januar 2012 wurden die verschiedenen Beitragssätze, bezüglich der Beschäftigung eines Studenten während der Sommerferien oder während des Schuljahres, ersetzt durch einen einzigen Beitragssatz für das gesamte Jahr ersetzt;
- * die Solidaritätsabgabe von 33 % seit 01/01/2009 auf die Zahlung oder Rückerstattung des Arbeitgebers von Verkehrsbußen des Arbeitnehmers;
- * der Sonderbeitrag auf verschiedene übergesetzliche Renten, oder Beitrag „Wijninckx“;
